



Aktenzeichen: Pet 4-20-17-851-028504

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.10.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Änderung beim Elterngeld dahingehend gefordert, dass das Elterngeld bei Teilzeiterwerbstätigkeit auf beide Eltern gleichmäßig aufgeteilt werden kann, ohne dass daraus ein finanzieller Nachteil entsteht.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, die derzeitige rechtliche Ausgestaltung des Elterngeldes führe zum einen deshalb zu einem finanziellen Nachteil, weil das Teilzeiteinkommen bei der Berechnung des Elterngeldes berücksichtigt werde. Zum anderen entstünde in den Fällen ein Nachteil, in denen ein Elternteil mehr als das maximal berücksichtigungsfähige Elterngeld-Netto von 2.770 Euro erhalte. Dies führe dazu, dass das Elternteil mit dem geringeren Gehalt zu Hause bleibe und daraus resultierend langfristig noch weniger verdiene. Daraus erwachse eine noch stärkere Benachteiligung.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 50 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 15 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Zunächst ist klarzustellen, dass der Gesetzgeber das Elterngeld in erster Linie als Einkommensersatzleistung ausgestaltet hat. Einnahmen während des Elterngeld-Bezugs sind daher beim Elterngeld zu berücksichtigen. Denn Elterngeld kann für jede elterngeldberechtigte Person immer nur das nach der Geburt wegfallende Einkommen ersetzen, das durch die Unterbrechung oder Einschränkung der Erwerbstätigkeit zur Betreuung des Kindes beziehungsweise der Kinder nach der Geburt wegfällt.

Ferner stellt der Ausschuss fest, dass während des Elterngeldbezugs Teilzeit von bis zu 32 Wochenstunden im Durchschnitt eines Lebensmonats des Kindes gearbeitet werden kann, wobei das Einkommen aus Teilzeit beim Elterngeld aus oben genanntem Grund berücksichtigt wird.

Wie in der Petition erwähnt, hat der Gesetzgeber das elterngeldrechtlich berücksichtigungsfähige Erwerbseinkommen vor der Geburt auf den monatlichen Betrag von 2.770 Euro beschränkt.

Diese Beschränkung gilt auch während des Bezugs von Elterngeld: In diesen Fällen errechnet sich das Elterngeld aus dem Differenzbetrag zwischen dem maximal berücksichtigungsfähigen Elterngeld-Netto von 2.770 Euro und dem durchschnittlichen monatlichen Elterngeld-Netto in den Elterngeldbezugsmonaten mit Erwerbseinkommen. Insbesondere bei einem höheren Teilzeiteinkommen nach der Geburt kann dies dazu führen, dass der Ersatz des wegfallenden Einkommens nicht mehr 65 Prozent beträgt und sich gegebenenfalls bis auf den Mindestbetrag von 300 Euro im Basiselterngeldbezug beziehungsweise 150 Euro beim ElterngeldPlus reduziert.

Dazu merkt der Ausschuss an und betont, dass mit dem Höchstbetrag des Elterngeldes von 1.800 Euro, der bei einem monatlichen Nettoeinkommen im Bemessungszeitraum von 2.770 Euro erreicht wird, dem Umstand Rechnung getragen wird, dass bei zunehmender Höhe des Einkommens vor der Geburt des Kindes die Möglichkeit der eigenständigen Vorsorge für einen begrenzten Zeitraum zunimmt. Ab dieser Einkommenshöhe entfällt die Einkommensersatzfunktion des Elterngeldes, da ab dieser Einkommenshöhe nicht mehr von einem existenziellen Bedarf ausgegangen wird, für den eine Leistung der öffentlichen Fürsorge gerechtfertigt wäre.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass Teilzeit arbeitende Eltern mit dem ElterngeldPlus länger Elterngeld beziehen können, indem sie aus einem Elterngeld-Monat zwei



Elterngeld Plus-Monate machen, und damit ein Minus ausgleichen, das ihnen bei Teilzeit im Basiselterngeldbezug entstehen kann. Mit dem ElterngeldPlus ist es diesen Eltern möglich, bis zu 24 Monate ElterngeldPlus zu erhalten. Dabei entspricht die Summe ElterngeldPlus für maximal 24 Monate grundsätzlich der Summe Basiselterngeld für maximal zwölf Monate.

Dem Ausschuss ist es ein wichtiges Anliegen, dass mit dem Elterngeld insbesondere auch die Erwerbsverläufe von Frauen gestärkt werden.

Deshalb begrüßt der Ausschuss, dass sich Mütter heute im Vergleich zum Jahr 2007 vor der Einführung des Elterngeldes häufiger für eher kurze Erwerbsunterbrechungen nach der Familiengründung entscheiden. 34 Prozent der Mütter mit jüngstem Kind zwischen einem und unter zwei Jahren waren im Jahr 2007 erwerbstätig; im Jahr 2022 waren 44 Prozent der Mütter mit jüngstem Kind zwischen einem und unter zwei Jahren wieder erwerbstätig, Tendenz steigend. 45 Prozent der Mütter mit jüngstem Kind zwischen zwei und unter drei Jahren waren im Jahr 2007 erwerbstätig; die Erwerbstätigkeit hat sich dynamisch entwickelt. Im Jahr 2022 waren gemäß dem Familienreport 2024 des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) bereits 64 Prozent der Mütter erwerbstätig (veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums – www.bmfsfj.de). Kürzere Erwerbsunterbrechungen von Müttern zahlen sich auch langfristig aus, denn es ist wissenschaftlich nachgewiesen, dass Mütter dadurch bessere Chancen bei der Lohnentwicklung und der Alterssicherung haben. Das ist vor allem für diejenigen bedeutsam, die wenig verdienen. Insofern wirkt das Elterngeld nach Überzeugung des Ausschusses auch langfristig gegen Armutsrisiken bei Müttern. Vor dem Hintergrund des Dargelegten hält der Petitionsausschuss die dargestellte Rechtslage für sachgerecht und angemessen.

Eine Anpassung der Berechnung des ElterngeldPlus, wie dies in der Petition gefordert wird, vermag der Ausschuss deshalb nicht in Aussicht zu stellen.

Einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe erkennt er nicht. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.